



**Vorprüfung gemäß §§7, 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht
Vorhaben: Änderung der Rinderhaltungsanlage Binde**

Antragsteller: Agrargesellschaft Binde mbH
Binde Nr. 47c
39619 Arendsee, OT Binde

Standort: 39619 Arendsee, Ortsteil Binde, Binde Nr. 47c

Gemarkung: Binde

Flur: 1

Flurstücke: 72/3, 80/2, 80/3, 80/4

Vorgelegte Unterlagen:

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG inkl. Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Agrargesellschaft Binde mbH bewirtschaftet im Außenbereich der Ortschaft Binde eine Milchviehanlage. Es ist beabsichtigt, die Anlage umzustrukturieren und zu erweitern. Im Rahmen der Änderung ist die Umnutzung eines Teils der Bergehalle zu einem Rinderstall mit 100 Tierplätzen für Rinder und 40 Tierplätzen für Kälber sowie die Errichtung eines Kälberstalls mit 70 Tierplätzen geplant. Weiterer Bestandteil der Planung ist der Neubau eines Krankenstalls, eines Abkalbestalls und einer Werkstatt. Es soll zudem eine Garage in ein Lager und ein Abkalbestall umgenutzt werden. Nach der Realisierung der Änderungen werden an dem Standort insgesamt 638 Rinder und 110 Kälber gehalten.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG

Das geplante Vorhaben der Agrargesellschaft Binde mbH ist der Nummer 7.5.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen). Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist deshalb eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Beschreibung des Standortes

Der Ortsteil Binde gehört zur Gemeinde Arendsee im Altmarkkreis Salzwedel. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Bundesstraße B 190, von welcher als direkte Verbindung zur Anlage ein ca. 3 m breiter Betonplattenweg abzweigt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 300 m nördlich zu dem Betriebsgelände der Milchviehanlage. Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich mit einer Rinder-, einer Schweine- und einer Putenanlage weitere gewerblich genutzte Tierhaltungsanlagen. Das Umfeld der Anlage ist durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt.

4. Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

4.1 Erste Stufe (Anlage 3, Nummer 2.3)

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG):

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete im Umfeld der Anlage sind das FFH-Gebiet „Weideflächen bei Kraatz“ (DE 3134-302) in ca. 2,3 km Entfernung und das FFH-Gebiet „Arendsee“ (DE 3134-301) in ca. 6 km Entfernung. Am Vorhabenstandort oder seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich auch keine Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (z.B. Alleen) oder geschützte Biotope.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht (Nr. 2.3.8 und 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG):

Der geplante Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG. Der geplante Anlagenstandort liegt auch nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.9. zum UVPG, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG):

Der geplante Anlagenstandort wird direkt von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Er liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 2022). Der nächstgelegene Ort ist Binde mit 220 Einwohnern (Stand 2023). Die Wohnbebauung der Ortslage Binde befindet sich in einem Abstand von 300 bis 1.000 m zum Anlagengelände. Der nächste zentrale Ort mit der Funktion eines Grundzentrums ist die Stand Arendsee (6.800 Einwohner, Stand 2022) in ca. 6 km Abstand. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG):

Archäologische Denkmäler sind in der Nähe des Vorhabens nicht bekannt. Da mit dem Vorhaben keine Neuversiegelung verbunden ist, können auch Eingriffe in archäologische Bodenfunde ausgeschlossen werden.

4.2 Zweite Stufe (Anlage 3)

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten am Vorhabenstandort vorliegen, so dass eine weitere Prüfung in der zweiten Stufe nicht erforderlich ist.

5. Ergebnis der Vorprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -kriterien vorliegen. Somit besteht für das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez. Dr. H. Tepper, 09.10.2024